

5 Antrag Nr.: **3**
(Satzungsänderungsantrag 1)

10 AntragstellerIn: Bundesleitung, Strukturausschuss,
Satzungsausschuss

15 **Strukturen der Bundesebene**

EINLEITUNG:

20 Auftrag der Buko 2010 war es, die verbandlichen Strukturen in Blick auf das "Zusammenspiel
der verschiedenen Organe" so zu verändern, dass "sich die Gremien des Bundesverbandes in
zeitlicher Abfolge und Entscheidungsbefugnissen optimal ergänzen". Der nachfolgende Antrag
entstammt dabei der Bearbeitung der Themenkomplexe "Kraft der Diözesanverbände nutzen",
"Neugestaltung Bundesausschuss", "Strategischer Jahreszyklus" und "Finanzverantwortung
Bundeskongress", die im Beschluss 3 des letzten Jahres eingefordert wurden.

25

Die Grundidee

30 In den Beratungen im letzten Jahr haben wir die Überzeugung gewonnen, dass es eine Ände-
rung der Beteiligung der Diözesanverbände am Bundesverband geben muss, die gewährleistet,
dass **alle** Diözesanverbände gleichermaßen und kontinuierlich in Diskussions- und Entschei-
dungs-Prozesse des Bundesverbandes eingebunden sind. Dafür soll es eine grundlegende Um-
strukturierung des Bundesausschusses und der Mitgliederversammlung des Bundesstelle der
Katholischen Jungen Gemeinde e.V. geben.

35

Bundesausschuss und Mitgliederversammlung

40 Der Bundesausschuss im aktuellen Modell besteht neben der Bundesleitung aus sechs Diöze-
sanleiterinnen und 6 Diözesanleitern, von denen jeweils eine Person Geistliche Leiterin oder
Geistlicher Leiter ist. Die Bundesausschuss-Mitglieder bilden mit der Bundesleitung und 4 zuge-
wählten Expertinnen und Experten die Mitgliederversammlung des Rechts- und Vermögensträ-
gers des Bundesverbandes, des Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V..
45 Nach unseren Überlegungen soll der Bundesausschuss in Zukunft nicht mehr aus persönlich
durch die Bundeskongress gewählten Mitgliedern aus höchstens zwölf Diözesanverbänden
bestehen. Der Bundesausschuss soll sich stattdessen aus einer Diözesanleiterin und einem
Diözesanleiter aus jedem Diözesanverband und der Bundesleitung zusammensetzen. Sie kön-
nen auch durch von der jeweiligen Diözesankongress delegierte Mitglieder vertreten werden.
Analog dazu soll sich die Mitgliederversammlung zukünftig aus der Bundesleitung sowie einer
50 Diözesanleiterin und einem Diözesanleiter aus jedem Diözesanverband bestehen, die durch
ihren Diözesanverband bestimmt werden. Sie können auch durch von der jeweiligen Diözesan-
kongress delegierte Mitglieder vertreten werden. Darüber hinaus gehören acht von der Bundes-
kongress in den Verwaltungsrat (s.u.) gewählte Personen der Mitgliederversammlung an.
55 Zusätzlich zur Mitgliederversammlung soll ein Verwaltungsrat eingerichtet werden, der aus der
Bundesleitung, zwei Expertinnen und zwei Experten sowie zwei Diözesanleitern und zwei Diö-
zesanleiterinnen bestehen soll. Der Verwaltungsrat soll die Sitzungen der Mitgliederversamm-

lung vorbereiten, die Bundesleitung (in ihrer Funktion als Vorstand des Vereins) beraten, die (Rahmen-)Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Detail ausgestalten und umsetzen und für kurzfristige Entscheidungen zur Verfügung stehen.

5

Bundeskonzferenz

Das höchste Beschluss fassende Gremium auf Bundesebene soll weiterhin die Bundeskonferenz bleiben. In diesem Gremium soll auch weiterhin die unterschiedliche Größe der Diözesanverbände über den Stimmlüssel abgebildet sein. Dies soll bei einer verkleinerten Gesamtkonferenz mit dann nur noch 90 Delegierten wie bisher nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren geschehen. Daraus folgt als Konsequenz, dass die Grund- und Maximalstimmen geändert werden. Unser Vorschlag wäre: 2 Grundstimmen und 6 Maximalstimmen pro Diözesanverband. Auch soll auf der Bundeskonferenz 2012 beschlossen werden die Bundeskonferenz ab 2013 um einen Tag zu verkürzen.

Jahreszyklus

Die Bundeskonferenz soll weiterhin den Mittelpunkt im Jahresablauf bilden und weiter in der Woche nach Pfingsten stattfinden. Der Bundesausschuss soll fortan nur noch zweimal im Jahr tagen, einmal im Herbst und einmal im Frühjahr.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens während der Bundeskonferenz und während des Herbst-Bundesausschusses stattfinden, je nachdem, wann der Pfingst-Termin im Jahr liegt. Der Verwaltungsrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

Die Termine Bundeskonferenz / Bundesausschuss / Mitgliederversammlung sind in Zukunft an das Kirchenjahr angelehnt. Den Traditionstermin Pfingsten – unabhängig von dem tatsächlichen Termin im Kalender erachten wir als sinnvoll. Daran schließen sich dann jedoch unterschiedliche Zeitabläufe wie Fristen an. Daher schlagen wir die Wochenenden „Ein-Wochenende-vor-Palmsonntag“ und „Ein-Wochenende-nach-Allerheiligen“ vor. Der erste ist nicht immer am gleichen Termin im Jahr, sondern orientiert sich auch am Kirchenjahr.

Beschlussfassung

Ein Teil des Antrags soll die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V. beauftragen, eine Satzungsänderung in der Vereinssatzung vorzunehmen, um den Verwaltungsrat einzurichten und die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung nach obigem Modell zu verändern. Dabei sind Teile der Satzung der Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V. berührt, deren Änderungen durch die Bundeskonferenz genehmigt werden müssen. Dies geschieht normalerweise im Nachgang der entsprechenden Entscheidung der Mitgliederversammlung. Um möglichst schnell die neue Struktur des Bundesverbandes leben zu können, sollen die Änderungen mit diesem Antrag schon im Vorhinein genehmigt werden. Ob das Vereinsrechtlich möglich ist klären wir noch.

Sollte die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V. eine Satzungsänderung beschließen, die in den zustimmungspflichtigen Paragraphen §§ 3, 4 Absatz 1, 8 und 17 vom vorgeschlagenen Text abweicht, muss im Nachhinein eine Genehmigung durch die Bundeskonferenz erfolgen. Erst dann ist eine Eintragung der Satzungsänderung der Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V. beim Registergericht (Amtsgericht) möglich. Diese Eintragung ist zur Anwendung der geänderten Satzung notwendig.

55

ERKLÄRUNG:

5 In den Beratungen im letzten Jahr haben sich für uns Kern-Thesen herauskristallisiert, die uns dazu bewogen haben, diesen Vorschlag so und nicht anders einzubringen. Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Thesen und ihre Konsequenzen kurz dargelegt:

1. Alle Diözesanverbände müssen am Bundesverband beteiligt sein.

10 Ein Bundesverband kann nicht aus sich selbst heraus funktionieren. Der Bundesverband der KjG ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände, deshalb muss die Gestaltung des Bundesverbandes von allen Diözesanverbänden getragen werden.

15 Nach unserem Verständnis sind dabei die Diözesanverbände unabhängig von ihrer Mitgliederzahl gefragt, sich auch unterjährig, außerhalb der Bundeskonferenz, für die Belange des Bundesverbandes zu interessieren und sich an Entscheidungsfindungen zu beteiligen. Daher schlagen wir einen Bundesausschuss vor, in dem jeder Diözesanverband zwei Stimmen hat. Im Gegensatz zum bestehenden Modell hat so jeder Diözesanverband „Platz“ in diesem wichtigen Gremium.

20 Die Frage, die sich daran anschließt, ist welche Entscheidungskompetenzen im Bundesausschuss in Abgrenzung zur Bundeskonferenz liegen. Klar ist, dass Grundlagen und Ziele, Satzung, gemeinsame Aktionen und Schwerpunkte, sowie Bundesbeitrag alleinig zu den Aufgaben der Bundeskonferenz gehören. Der Bundesausschuss soll Projekte anstoßen, weiterentwickeln und die laufende Arbeit des Bundesverbandes begleiten.

25 Uns ist bewusst, dass diese vage Formulierung alleine nicht ausreicht. Konkretere Gedankenstränge, die wir haben, betreffen die Entscheidungszuordnung anhand der Kriterien „Betrifft die Diözesanverbände / Betrifft das Mitglied“ oder die Frage eines BA-GOs „Vertagung auf die Buko“, der mit 1/3 Mehrheit der möglichen Stimmen beschlossen werden muss.

30 Die Weiterarbeit an dieser Stelle wird dem Satzungsausschuss angetragen, der bis zur Buko 2012 eine Konkretisierung erarbeiten soll.

2. Kein „Verrat“ an KjG-Grundsätzen und trotzdem leistbar sein

35 Zwei zusätzliche Termine neben der Bundeskonferenz, statt wie bisher einem erweiterten Bundesausschuss, im Jahr, an denen eine Diözesanleiterin und ein Diözesanleiter aus jedem Diözesanverband teilnehmen sollen, klingen nach einer ordentlichen Mehrbelastung. Daher kam auch schnell der Vorschlag, die Zahl der (stimmberechtigten) Sitze im Bundesausschuss auf eine Person pro Diözesanverband zu verringern.

40 Ein Grundsatz der KjG-Arbeit ist aber, dass Männer und Frauen gleichberechtigt an Beratungen und Diskussionen teilhaben sollen. Umgesetzt wird dies bei uns meist durch das Instrument der Parität. Wir halten es im Bundesausschuss für äußerst wichtig, dass sich gleich viele Frauen und Männer beteiligen können und das beste Mittel erscheint uns hierfür die paritätische Besetzung der Delegationen.

45 Um allen Diözesanverbänden eine Teilnahme mit zwei Personen zu ermöglichen, schlagen wir vor, dass die Mitglieder des Bundesausschusses nicht wie bisher persönlich für zwei Jahre gewählt werden. Vielmehr kann ein Diözesanverband seine Delegation von Bundesausschuss zu Bundesausschuss selbst bestimmen. Auch können Mitglieder des Diözesanausschusses Teil der Delegation sein und so ihre Diözesanleitung entlasten. Trotzdem wünschen wir uns natürlich

50 eine gewisse Kontinuität, die wir aber nicht erzwingen wollen.

3. Wer über Inhalt entscheidet, muss auch (im Grundsatz) über Finanzen entscheiden.

5 In der bisherigen Struktur waren die Mitglieder des Bundesausschusses gleichzeitig Teil der
Mitgliederversammlung des Trägervereins. Konsequenter Weise sollen daher auch der neue
Bundesausschuss und die neue Mitgliederversammlung eng miteinander verzahnt sein.
Die neue Mitgliederversammlung wird etwa 60 Personen umfassen. Bei dieser Größenordnung
ist einsichtig, dass einige Diskussionen an anderen Stellen geführt werden müssen. So soll nach
10 unserer Vorstellung die Mitgliederversammlung hauptsächlich die „großen“ Eckpunkte im Jahr
übernehmen, also einen Haushaltsrahmen bestimmen, den Jahresabschluss entgegennehmen
und über die aktuelle Finanz- und Mitgliederentwicklung diskutieren. Dadurch erhalten alle Diö-
zesanverbände Einblick in die Vorgänge.
Der genaue Haushaltsplan bis in kleinste Kostenstellen hinein kann aber nicht von solch einem
15 Gremium erarbeitet werden. Dafür bedarf es eines Verwaltungsrates, der sich in deutlich kleinerer
Besetzung die nötige Zeit dafür nehmen kann. Hier besteht natürlich die Gefahr, dass zwar
mehr Personen als vorher etwas über den Haushalt wissen, aber weniger Personen tiefe Einbli-
cke haben. Dafür besteht durch die Mitgliederversammlung für mehr Personen ein grober Ein-
blick in das Thema Finanzen und eine Mitentscheidung über den Rahmen der Finanzen.
20 Wir denken, dass wir einen guten Mittelweg gefunden haben, was die Aufgaben-Aufteilung zwi-
schen Mitgliederversammlung und Verwaltungsrat angeht und auch, was die Beteiligungs-
Möglichkeiten im Verwaltungsrat über insgesamt acht von der Bundeskonferenz gewählte Per-
sonen angeht.

25 4. Entscheidungswege verkürzen

Ein Ziel des „neuen“ Jahreszyklus war es, die Entscheidungswege abzukürzen. Erreicht werden
soll dies durch zwei weitere Termine im Jahr, an denen DiözesanvertreterInnen mit Entschei-
dungsbefugnis zusammen treten.
30 Wir erhoffen uns, dass ein Bundesausschuss, der durch alle Diözesanverbände getragen und
besetzt ist, Entscheidungen zwischen den Bundeskonferenzen treffen und so Abläufe beschleu-
nigen kann. Hierbei soll keinesfalls die Bundeskonferenz entmachtet werden. Allerdings er-
scheint es uns im Sinne einer Zukunftsfähigkeit angeraten, dass sich unsere Gremien auf die
wesentlichen Entscheidungen konzentrieren und Detail-Entscheidungen stärker an kleinere
35 Gremien abgeben, die flexibler und aktueller Agieren können.
In unserem Modell soll nicht nur die Bundeskonferenz Detail-Entscheidungen an den Bundes-
ausschuss abgeben, auch ist klar, dass die Bundesleitung nicht mehr wie bisher in so enger
Abstimmung mit dem Bundesausschuss stehen kann und viele Entscheidungen alleine als Bun-
desleitung treffen wird.
40

Wir hoffen, dass wir einen guten und zukunftsfähigen Vorschlag vorgelegt haben, auch wenn wir
nicht alle Fragen abschließend klären konnten.
45 Zum Schluss wollen nicht unterschlagen, dass der Satzungs-Änderungs-Vorschlag auch einige
Änderungen enthält, die nicht direkt aus unserem Umstrukturierungs-Vorschlag herrühren. Diese
Punkte standen teilweise schon länger auf der „Liste“ der zu überarbeitenden Punkte und sind in
der Synopse extra kenntlich gemacht.

50

55

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge mit 2/3 Mehrheit beschließen:

5

Der KjG-Bundesverband arbeitet zukünftig mit folgendem **Politischen Jahreszyklus**:

Wochenende nach Allerheiligen:

Herbst-Bundesausschuss

10

Mittwoch bis Sonntag nach Pfingsten:

Bundeskonferenz

Wochenende vor Palmsonntag:

Frühjahrs-Bundesausschuss

15

Grundlage der bundesverbandlichen Arbeit ist folgende **Bundessatzung mit Geschäftsordnung**:

Siehe Anlagen 1 und 2 (neue Bundessatzung und Geschäftsordnung in Spalte eins)

20

Der **Finanzieller Jahreszyklus** wird eingebunden in die Struktur des Politischen Jahreszyklus. Im Zusammenhang mit den Bundesausschüssen und der Bundeskonferenz findet, wenn nötig, eine Mitgliederversammlung statt. Der Verwaltungsrat wird je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

25

Der Finanzielle Jahreszyklus richtet sich nach der Trägerwerkssatzung des Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V..

Daher fordert die Bundeskonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde die Mitgliederversammlung des Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V. auf folgende **Trägerwerksatzung** zu beschließen und genehmigt mit diesem Beschluss die genehmigungspflichtigen Paragraphen:

30

Siehe Anlage 3 (neue Trägerwerkssatzung in Spalte eins)

35

Gleichzeitig wird beschlossen, die Wahlen auf der Bundeskonferenz 2011 bereits auf Grundlage der in diesem Beschluss beschlossenen Bundessatzung durchzuführen. (*Satzungsdurchbrechung*)

40

45

50

55

BEGRÜNDUNG:

5 Ziele:

- Alle Diözesanverbände sollen stärker eingebunden werden
- Kürzere Entscheidungswege durch optimierten Jahreszyklus
- Einbindung aller Diözesanverbände in die Finanzen des Bundesverbandes

10

Die wichtigsten Änderungen im groben Überblick:

1. Bundeskonferenz

- auf 90 Delegierte verkleinert (Hare-Niemeyer-Verfahren, 2 Grund-, 6 Maximalstimmen)

2. Bundesausschuss:

- eine Vertreterin und ein Vertreter aus jedem Diözesanverband + Bundesleitung
- tagt einmal im Frühjahr und einmal im Herbst je ein Wochenende

20

3. Mitgliederversammlung:

- eine Vertreterin und ein Vertreter aus jedem Diözesanverband + Bundesleitung + Verwaltungsrat
- findet während der Buko und der Bundesausschuss-Sitzungen statt
- beschließt Haushaltsrahmen, nimmt Jahresabschluss entgegen
- berät über die Haushalts- und Mitgliederentwicklung

25

4. Verwaltungsrat:

- Vorstand
- zwei (fachliche) Expertinnen und zwei (fachliche) Experten, direkt von der Bundeskonferenz gewählt
- zwei Diözesanleiter und zwei Diözesanleiterinnen, direkt von der Bundeskonferenz gewählt
- tagt zwischen den Mitgliederversammlungen
- setzt den Haushaltsrahmen um: erstellt den Haushaltsplan
- kann kurzfristig Entscheidungen treffen
- berät den Vorstand

30

35

40 Die wichtigsten Argumente für die Änderungen im groben Überblick:

1. Umstrukturierung Bundeskonferenz

- Stimmverteilung: Die Mitglieder sollen anders als in BA und MV deutlich abgebildet werden, so dass insgesamt beides gewährleistet ist: die Vertretung aller Diözesanverbände und die Gewichtung der Mitgliederstärke der einzelnen Diözesanverbände
- Themen der Verkleinerung und Verkürzung
 - Fokussierung: inhaltlich und personell (nicht nur weniger Personen pro Diözesanverband, auch nur noch eine Person für Gremien und Organe, deren Mitglieder bisher alle beratende Mitglieder der Konferenz waren)
 - Finanzielle Einsparungen
- Verkürzung erst 2013, da auch 2012 eine große Fülle zur Verbandsentwicklung und damit noch einmal eine sehr intensive Bundeskonferenz zu erwarten ist

45

50

2. Mitglieder Bundesausschuss und Mitgliederversammlung
- Ziel: Diözesanleitungen vertreten die Diözesanverbände
 - Darüber hinaus: von den Diözesankonferenzen gewählte Delegierte
- 5
- Bewusste Entscheidung für diese Aufgabe
 - Wissen worauf sie sich einlassen
3. Zeitpunkt Bundesausschuss / Mitgliederversammlung
- Waage zwischen dem inhaltlichen und finanziellen Zyklus
- 10
- Genügend Zeit für inhaltliche Arbeit zwischen den Terminen
 - Vereinbar mit den Haushaltsabläufen

15 **ANLAGEN:**

- Anlage 1: Die Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde
 - Anlage 2: Anhang zur Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde - Geschäftsordnung
 - Anlage 3: Satzung des Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde e.V.
- 20
- Anlage 4: Stimmverteilung im Vergleich aktueller und neuer Stimmschlüssel
 - Anlage 5: Erklärung Sitzungsdurchbrechung

25

30

35

40

45

50

_____ Ja-Stimmen

_____ Nein-Stimmen

_____ Enthaltungen

_____ Sonstiges: